

**Amt für Raumplanung**

Werkhofstrasse 59  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 61  
Telefax 032 627 76 82

**Oberdorf  
Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Bikestrecke Weissenstein»  
mit Sonderbauvorschriften**

und

**Oberdorf / Gänsbrunnen  
Kantonale Nutzungsplanung – Erschliessungs- und Gestaltungsplan: „Wildruhezonen Weissenstein“  
mit Sonderbauvorschriften**

Auswertungsbericht Mitwirkung

Solothurn, 3. Mai 2019

## Impressum

**Herausgeber:**

Bau- und Justizdepartement, Solothurn

**Bearbeitung:**

Amt für Raumplanung, Solothurn

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 2
Zusammenfassung	Seite 3
Liste der Mitwirkenden	Seite 4
Auswertung der Mitwirkungseingaben	Seite 5

## Einleitung

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2002 haben das Bau- und Justizdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn einer Privatperson eine Ausnahmegewilligung zum Betrieb einer Downhill-Strecke am Weissenstein erteilt. In den folgenden Jahren wurde die Strecke realisiert und mit vergleichsweise geringer Intensität von Downhill-Bikern genutzt. Die Bewilligung wurde im Juli 2008 vom vormaligen Gesuchsteller auf die Seilbahn Weissenstein AG (SWAG) übertragen. Während des Ersatzes der Seilbahn und der damit zusammenhängenden eingeschränkten Transportmöglichkeiten wurde die Downhill-Strecke von 2009 bis zur Eröffnung der neuen Gondelbahn im Jahr 2014 kaum mehr genutzt. Die Situation hat sich nun mit der Betriebsaufnahme durch die SWAG und dem Transportangebot für Bikes verändert.

Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Mountainbike-Strecke zwischen der Berg- und der Talstation der Seilbahn Weissenstein geschaffen werden. Die Strecke soll als Ergänzung des touristischen Angebots in einem naturräumlich sensiblen Gebiet mit örtlich bereits heute bestehendem hohem Nutzungsdruck durch Erholungssuchende realisiert werden. Mit der gezielten Lenkung der Mountainbiker auf die geplante Bike-Strecke soll das unkontrollierte Abfahren und die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Forstwirtschaft, Jagd, etc. minimiert und Nutzungskonflikte zwischen Wanderern, Bikern, Autoverkehr und anderen Nutzern entschärft werden. Dabei sollen die öffentlich-rechtlichen Interessen am Weissenstein mit den privaten, wirtschaftlichen Interessen der Seilbahn Weissenstein AG, die mit dem Ausbau der Bikestrecke verbunden sind, in Einklang gebracht werden. Die geplante Strecke kommt soweit als möglich auf dem bestehenden Trasse zu liegen und steht bezüglich dem Schwierigkeitsgrad einem breiten Publikum zur Verfügung. Bauliche Massnahmen und Terrainveränderungen werden auf ein Minimum beschränkt. Als Kompensation für die Beeinträchtigung des Waldes und des Wildlebensraumes durch die Bikestrecke ist im Gebiet «Rundi Flüe – Beckenstock - Fikigraben» und zusätzlich im Gebiet «Dilitsch – Rüschraben - Chessel» je eine Wildruhezone vorgesehen. Der vorliegenden Planung soll gleichzeitig mit der regierungsrätlichen Genehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zukommen.

Nach § 3 PBG unterrichten die Planungsbehörden die Bevölkerung frühzeitig über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann. Am 23. Oktober 2018 fand in der Käschschür in Oberdorf eine Mitwirkungsveranstaltung statt, in der das Projekt vorgestellt und Fragen beantwortet wurden. Weitere Mitwirkungsbeiträge konnten bis am 21. November 2018 an das Amt für Raumplanung zugestellt werden. Der vorliegende Bericht gibt eine Übersicht über die Eingaben zur kantonalen Nutzungsplanung «Bikestrecke Weissenstein» und wertet diese aus. Sie sind im Folgenden nach Themen aufgelistet und zusammengefasst. Zudem nimmt das Bau- und Justizdepartement zu den verschiedenen Punkten Stellung.

Darauf basierend wird die kantonale Nutzungsplanung «Bikestrecke Weissenstein» / «Wildruhezonen Weissenstein» überarbeitet und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Da es sich um eine kantonale Nutzungsplanung handelt, werden die Unterlagen durch den Kanton im Bau- und Justizdepartement sowie in den Standortgemeinden Oberdorf und Gännsbrunn aufgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann, der durch die Nutzungsplanung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Allfällige Einsprachen sind schriftlich zu begründen und haben einen Antrag zu enthalten. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Einsprachen.

## Zusammenfassung

Insgesamt sind 23 Mitwirkungseingaben eingegangen, wovon mehr als die Hälfte von Vereinen und Organisationen stammen. Die Eingaben umfassen die ganze Bandbreite von einer klaren Ablehnung der Bikestrecke bis zur vollumfänglichen Unterstützung.

Die 23 Mitwirkungseingaben enthalten verschiedene Anliegen, Anregungen, Kritiken oder Fragen. Das Bau- und Justizdepartement hat diese geprüft und nimmt im Kapitel „Auswertung der Mitwirkungseingaben“ Stellung zu den einzelnen Eingaben.

Die Äusserungen stammen von Privatpersonen, vornehmlich mit persönlichem Bezug zum Berg und Wohnort in unmittelbarer Umgebung, über Verbände, deren Haltung dem Zweck und den Zielen des jeweiligen Verbandes entsprechend formuliert wird (Abbild der Diskussion «Schützen versus Nutzen») bis zu einer Stellungnahme einer politischen Partei (Grüne Region Lebern). Zusätzlich liegt die Haltung des regionalen Tourismusverbandes (RSOT) und eines Leistungserbringers auf dem Berg (Berggasthof und Landwirtschaftsbetrieb Hinterweissenstein) vor. Verschiedene Mitwirkungsbeiträge zeichnen ein Bild der beschaulichen und ruhigen touristischen Nutzung, das mit dem Weissenstein verbunden wird, das aber spätestens mit der Inbetriebnahme der neuen Gondelbahn auf den Weissenstein nicht mehr ganz der Realität entspricht. Kritisiert werden unter anderem die «Bespassung der Landschaft» (21) sowie die «Kommerzialisierung am Weissenstein» (19).

In mehreren Eingaben wiederkehrende Themenbereiche sind:

- Die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Bewilligung für die Downhillstrecke;
- Die Erfordernis, die beiden Nutzungspläne zu einem einzigen kantonalen Nutzungsplan zusammenzufassen;
- Die Unvereinbarkeit mit den verschiedenen Schutzbestimmungen von Bund und Kanton (BLN-Gebiet, Juraschutzzone, kant. Vorranggebiet Natur und Landschaft);
- Die laufende Verschärfung der Belastungssituation (Seilbahn, Trinkhalle und nun eine Bikestrecke);
- Die Klassierung als grosser Eingriff in die Landschaft, selbst wenn er schonend und mit Sachverstand ausgeführt wird;
- Die waldrechtliche und landschaftliche Beurteilung des Baus der Strecke wurde in der Präsentation des ARP als beschönigend empfunden;
- Die Bewertung der Wildruhezonen und deren Bestimmungen;
- Die Bedürfnisse von Erholungssuchenden;
- Der Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der Seilbahn (einer nicht-konzessionierten privaten Transportunternehmung, welche die Erschliessung des Berges mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet und ohne die Unterstützung mit öffentlichen Mitteln wirtschaftet);

Aus den Mitwirkungseingaben resp. aus den Erwägungen und Stellungnahmen des Bau- und Justizdepartementes, vertreten durch das Amt für Raumplanung, geht hervor, dass die Unterlagen im Hinblick auf die nachfolgende 30-tägige öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung in einigen Bereichen überarbeitet werden müssen.

## Liste der Mitwirkenden

Nr.	Name	Vorname	Organisation	Adresse	PLZ	Ort	E-Mail
1	Hess	Adolf	Privat				hessa@gawnet.ch
2	Reist	Otto	Privat				otto.reist@outlook.com
3	Glaus	Gregor	Solothurner Wanderwege	Postfach 439	4503	Solothurn	info@solothurner-wanderwege.ch
4	Christen	Hanspeter	Privat				hanspeter.christen@sunrise.ch
5	Blaser	Markus	Jagdgesellschaft Weissenstein				markus-blaser@bluewin.ch
6	Adam	Martin	Privat	Schützenstrasse 16	4515	Oberdorf	martin.adam@gmx.ch
7	Von Däniken	Patrick	BWSo	Hauptgasse 48	4500	Solothurn	patrick.vondaeniken@kaufmann-bader.ch
8	Stucki	Annegret + Ueli	Gasthof Hinter-Weissenstein		4515	Weissenstein	info@hinterweissenstein.ch
9	Schindler/Kaiser	Meret/Michel	IG Klettern Jurasüdfuss	Eymattstrasse 4	3297	Leuzigen	meret.schindler@bluewin.ch
10	Müller	Frank-Urs	Privat	Verenastrasse 15	4522	Rüttenen	frank.mueller@gerichte.so.ch
11	Zimmermann	Rolf	Privat	Rüttenenstrasse 24A	4513	Langendorf	
12	Lüthi	Thomas	VVS/BirdLife Solothurn	Weinhaldenweg 17	4614	Hägendorf	info@vvso.ch
13	Kölliker/Umbricht	Ueli/Fabian	SAC Sektion Weissenstein	Hälegärtlistrasse 7	4515	Oberdorf	ueli@koellis.ch / fabianu@gmx.ch
14	Hausammann	Ariane	Pro Natura Solothurn	Florastrasse 2	4500	Solothurn	pronatura-so@pronatura.ch
15	Barbisch	Benno	VCS Sektion Solothurn	Postfach 804	4501	Solothurn	info@vcs-so.ch
16	Rüetschi/Martin	Jörg/Melanie	WWF Solothurn	Niklaus-Konrad-Str.18	4501	Solothurn	info@wwf-so.ch
17	Raible	Peter	Delta- und Gleitschirmclub DCW	Leegasse 1a	4515	Oberdorf	praible@gmx.net
18	Binz	Ueli	Privat	Alpenstrasse 49	4515	Oberdorf	ueli.binz@gawnet.ch
19	Meister	Remo	Grüne Lebern	Dürnbachstrasse 5	4522	Rüttenen	meisterrem@bluewin.ch
20	Hofer	Jürgen	Region Solothurn Tourismus	Hauptgasse 69	4500	Solothurn	info@solothurn-city.ch
21	Altermatt	Kurt	Privat	Kreuzenstrasse 33	4500	Solothurn	kurt.altermatt@outlook.com
22	Christen	Daniel	Privat	Hasenmattweg 9	4515	Oberdorf	danielchristen@gmx.net
23	Zimmer	Andreas	Privat				ameise@solnet.ch

## Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i>			
1	<p>Die Ausnahmegenehmigung nach Art 24 RPG für die heutige Strecke hat keine rechtliche Bedeutung mehr, da sie unter Missachtung des rechtlichen Gehörs allenfalls einspracheberechtigter Organisationen zustande gekommen und daher nichtig ist. Demzufolge sind auch daraus abgeleitete Rechte im Richtplan-, resp. im Plangenehmigungsverfahren des Seilbahnneubaus nichtig. Ob all diese «Mängel» durch das jetzige Nutzungsplanverfahren geheilt werden können, ist eine interessante juristische Frage.</p>	<p>Die Planung zum Seilbahnneubau ist abgeschlossen und rechtskräftig. Die Rechtmässigkeit der bestehenden Downhill-Strecke mit der Bewilligung vom 7. Oktober 2002 ist für das laufende Verfahren unerheblich. Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung werden im Rahmen eines neuen Verfahrens lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Mountainbike-Strecke zwischen der Berg- und der Talstation der Seilbahn Weissenstein geschaffen. Sie wird als «Sportpfad» im Sinne von § 23 Abs. 2 WaVSO (BGS 931.12) in einem Erschliessungsplan mit Wirkung einer Baubewilligung genehmigt (§ 39, Abs. 4 PGB, BGS 711.1). Im vorliegenden Mitwirkungsverfahren haben sämtliche Organisationen und Private die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen. Im anschliessenden Auflageverfahren können zudem Rechtsmittel ergriffen werden.</p>	10
2	<p>Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der aufgelegten «Bikestrecke Weissenstein» fehlt. Die Begründung, es handle sich hier um die Sanierung der bereits bestehenden Downhillstrecke, ist sachlich und rechtlich nicht haltbar, denn der Eingriff in die BLN-geschützte Landschaft geht um ein Mehrfaches darüber hinaus. Es ist auch völlig unhaltbar, die - auf welche Art auch immer zustande gekommene - Bewilligung für die bisherige Downhillstrecke als ausreichende rechtliche Basis für die geplante Bikestrecke zu betrachten.</p>	<p>Die Rechtmässigkeit der bestehenden Downhill-Strecke mit der Bewilligung vom 7. Oktober 2002 ist für das laufende Verfahren unerheblich. Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Mountainbike-Strecke zwischen der Berg- und der Talstation der Seilbahn Weissenstein geschaffen. Sie wird als «Sportpfad» im Sinne von § 23 Abs. 2 WaVSO (BGS 931.12) in einem Erschliessungsplan mit Wirkung einer Baubewilligung genehmigt (§ 39, Abs. 4 PGB, BGS 711.1). Es handelt sich dabei um ein neu durchgeführtes Planungsverfahren für eine Bikestrecke, der nach Abschluss des Verfahrens eine neue rechtliche Grundlage resp. Bewilligung zukommt. Dabei sind sämtliche Auswirkungen, u.a. auch auf das BLN-Gebiet, zu prüfen und allenfalls verbindliche Massnahmen festzulegen.</p>	21

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
3	Das ganze Projekt liegt BLN Gebiet Nr. 110 Weissenstein (Bundesinventar Landschaften Naturdenkmäler), im Vorranggebiet Natur und Landschaft „Grenchenberg - Weissenstein - Balmberg“ sowie in der Juraschutzzone. In Anbetracht der Auswirkungen auf die Umwelt ist die Bewilligungsfähigkeit fraglich, resp. mit dem Schutzzweck kaum vereinbar. Ein Gutachten von der Eidg. Natur und Heimatschutzkommission ist zwingend nötig.	Aus kantonaler Sicht ist die vorgesehene Bikestrecke mit den Schutzziele des BLN-Gebietes sowie mit den Vorgaben des Vorranggebietes Natur und Landschaft und der Juraschutzzone im Ausnahmefall möglich (vgl. Bewertungsraster im kant. Richtplan, Planungsgrundsatz L-5.2). Ein ENHK-Gutachten ist unter den gegebenen Umständen nicht notwendig. Jedoch wird die Verträglichkeit der Bikestrecke mit den Schutzgebieten im Raumplanungsbericht noch zu wenig klar aufgezeigt. Der Gesuchsteller wird beauftragt, die Auswirkungen der Bikestrecke als Grundlage der Interessenabwägung im Raumplanungsbericht nachvollziehbar und verständlich aufzuzeigen und abzuhandeln. Die für den Ausgleich des Landschaftseingriffes geplanten Massnahmen, wie z.B. die Instandstellung der Trockenmauer unterhalb der Bergstation oder die Ausscheidung von empfohlenen Wildruhezonen sind zusammen mit der Bikestrecke eigentümerverschuldet in einem einzigen kantonalen Nutzungsplan auszuweisen.	1, 5, 10, 11, 14, 21
<i>Bau der Bikestrecke</i>			
4	Beim Bau sind grössere Eingriffe ins Gelände sowie Erd- und Felsabtrag nötig. Natürlich gewachsener Waldboden und damit Lebensraum für Mikroorganismen und Kleinlebewesen wird zerstört (Bodenverschleiss v. ca. 10'000 m <sup>2</sup> bei 2 m <sup>2</sup> /Laufmeter). Abkürzungen haben weitere Bodenerosionen zur Folge. Zudem wird seit Jahrzehnten kaum genutzte und intakte Naturwälder (Säugraben / Nesselboden, Gartenmatt) tangiert.	Die Linienführung der vorgesehene Bikestrecke liegt grösstenteils im schon heute genutzten Korridor der alten Downhillstrecke. Diese wird rückgebaut. Neue Terrainveränderungen erfolgen in einem klar gekennzeichneten Bereich und werden auf das notwendige Minimum begrenzt. Dies wird in den Sonderbauvorschriften entsprechend geregelt.	1, 5, 10, 11
5	Es ist eine ökologische Baubegleitung einzuplanen, welche im Detail die Route festlegt und einzelne Bauten bzw. Abschnitte plant (Schonung Bäume und Pflanzenstandorte). Die Routenführung hat sich wenn immer möglich dem natürlichen Gelände anzupassen und nicht umgekehrt. Abtragungen oder Auffüllungen sind zu vermeiden. Die Anzahl der Kunstbauten muss auf das absolute Minimum reduziert werden und nur mit vor Ort vorhandenen Materialien (Holz, Steine) erstellt werden. Abschnitte die bisher von Bikern benutzt wurden („alte Strecke“), sind zurückzubauen und wieder zu bepflanzen.	In den Sonderbauvorschriften wird geregelt, dass die Bikestrecke soweit als möglich auf dem bestehenden Terrain verläuft und sich möglichst harmonisch in Natur und Landschaft einfügt. Zudem werden Geländeänderungen auf ein Mindestausmass reduziert. Unverzichtbare künstliche Elemente (Stege, Abschränkungen, etc.) sind aus heimischen Hölzern zu errichten. Die Sonderbauvorschriften werden im Sinne des Anliegens dahingehend ergänzt, dass eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung einzuplanen ist.	14, 16



Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
6	Die Anliegen und Forderungen der Waldeigentümer und -bewirtschafter sind vollumfänglich zu berücksichtigen.	Die Anliegen und Forderungen der Waldeigentümer und -bewirtschafter werden vollumfänglich berücksichtigt. Die Seilbahn Weissenstein AG hat mit der Bürgergemeinde Solothurn eine Vereinbarung abgeschlossen, welche den Anliegen und Forderungen der Waldeigentümer und –bewirtschafter gerecht wird.	7
7	Der Platzbedarf der Strecke wird mit 1.2 ha angegeben. Mit den Serpentin und Bypässen dürfte der wirkliche Flächenverbrauch 3 ha (5 Fussballfelder) betragen.	Die Linienführung der Bikestrecke kommt aus dem Plan klar hervor. Nach den kantonalen Berechnungen dürfte die notwendige Fläche dabei etwa 1.2 ha betragen, wobei ein Teil davon auf bereits bestehenden Wegen verläuft.	11
8	Die Strecke verläuft zum grössten Teil im Einzugsgebiet von öffentlichen Gewässern. Dem Gewässerschutz wird zu wenig Bedeutung zugemessen (Abrieb, Schmiermittel).	Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Bikestrecke den gesetzlichen Vorgaben des Gewässerschutzes entspricht und keine Gefahr für die Gewässer besteht. Für die Bauphase wird eine Baubegleitung zu beauftragen sein (vgl. Ziffer 5), Im Betrieb sind die Auswirkungen zu vernachlässigen.	11
<b>Nutzungskonflikte</b>			
9	Begegnungen mit Bikern und Wanderer kommen heute am Weissenstein täglich vor. Konflikte gibt es keine. Dies wird auch künftig nicht anders sein. So wie wir uns anderswo an den öffentlich zugänglichen Ausflugsorten erfreuen, sollten wir auch den Gästen am Weissenstein zu Teil kommen lassen. Solothurn darf in der Schweiz nicht als Verhinderer und Verzögerer für zeitgemässe Infrastrukturanpassungen dargestellt werden, so wie man es beim Seilbahnneubau und der Kurhauserneuerung immer hören musste. Dafür steht auch die Presse in der Verantwortung.	Mögliche Nutzerkonflikte zwischen Wanderern und Bikern werden durch eine Arbeitsgruppe des Forums Weissenstein behandelt und mögliche Lösungsvorschläge werden von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet.	2
10	Es ist eine verträgliche Lösung für alle Beteiligten am Berg zu finden. Das vorliegende Resultat kann voll und ganz unterstützt werden. Im weiteren Planungsverlauf will sich der Verein Solothurner Wanderwege im Bereich der Querungen von Bikestrecke und Wanderwege einbringen und Massnahmen zur Entflechtung von Wanderwegen und Bikestrecke umsetzen.	Wird zur Kenntnis genommen.	3, 13

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
<i>Wildruhegebiete</i>			
11	Die beiden geplanten Wildruhezonen sind unbedingt und rechtsverbindlich umzusetzen (nicht nur als «empfohlene Wildruhezonen») und sind zwingend mit dem Bikestrecke zu verknüpfen. Es ist ein einziger, massgeschneiderter und umfassender Nutzungsplan zu erstellen mit zwingenden flankierenden Massnahmen, da sonst die Gefahr besteht, dass zwar die Strecke gebaut wird, aber die Wildruhezonen nicht bezeichnet werden. Eine dritte Zone im Revier 7 ist zu prüfen, weil die Zone Rüschraben zum Revier Gänsbrunnen gehört und die Bikestrecke in erster Linie Auswirkungen auf das Revier Weissenstein (und nicht auf das Revier Gänsbrunnen) hat. Das Gebiet Vorberg/Trachslerrhütte würde sich als zusätzliche Wildruhezone anbieten.	Im Kanton Solothurn wurden bis heute keine Wildruhezonen ausgeschieden. Nach kantonalem Richtplan wird das Amt für Wald, Jagd und Fischerei beauftragt, im Einvernehmen mit den Gemeinden, den Waldeigentümern, den jagdlichen und naturorientierten Organisationen Grundlagen für Wildruhezonen zu erarbeiten (Planungsauftrag L-2.3.1). Mit den Wildruhezonen «Dilitsch – Rüschraben – Chessel» und «Rundi Flüe – Beckenstock - Fikigraben» werden erste Erfahrungen gewonnen. Bis die erwähnten Grundlagedokumente vorliegen sind nur «empfohlene Wildruhezonen» auszuscheiden und es ist auf die Planung weiterer Wildruhezonen zu verzichten. Wenn die notwendigen Grundlagen vorliegen oder wenn die Vorgaben aus den Sonderbauvorschriften missachtet würden, ist zu prüfen, ob der Rechtsstatus der beiden geplanten Wildruhezonen nicht verschärft werden müsste. Die beiden Wildruhezonen werden zusammen mit der Bikestrecke in einem einzigen umfassenden Nutzungsplan mit entsprechenden Nutzungsvorschriften eigentümergebunden ausgeschieden.	10, 14, 19
12	In den letzten Jahren ist ein massiver Ausbau der touristischen Infrastruktur am Weissenstein erfolgt. Die weitere Erhöhung der Kapazität der Seilbahn Weissenstein und die im Bau befindliche «Trinkhalle» sind die jüngsten Meilensteine auf diesem Weg. Und mit der «Bikestrecke Weissenstein» soll ein weiterer Schritt in diese falsche Richtung erfolgen. Diese Entwicklung steht im absoluten Gegensatz zu den BLN-Zielen. Die geplanten «empfohlenen Wildruhezonen Weissenstein» sind dringend nötig und das absolute Minimum einer Schutzmassnahme.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Erleben wertvoller Landschaften soll auch und vor allem in einem BLN-Gebiet möglich sein.	5, 21
13	Im Objektblatt BLN 1010 Weissenstein sind diverse Schutzziele definiert. Unter Punkt 3.11 wird dort erwähnt, dass die „Ruhe in unerschlossenen Gebieten zu erhalten sei“. Die hier vorgeschlagenen Wildruhezonen könnten ein Werkzeug sein dieses Schutzziel zu erfüllen. Niemals sind sie aber als Ausgleichs- bzw. Ersatzmassnahme für Bauten innerhalb eines BLN Objekts zulässig.	Die geplante Bikestrecke verläuft auf der ganzen Länge nicht in einem unerschlossenen Gebiet. Teilweise verläuft sie unmittelbar neben der Passstrasse, im Bereich des Seilbahntrassees und im Bereich von erschlossenen und bewirtschafteten Waldflächen sowie entlang von intensiv begangenen Wanderwegen. Die geplanten Ausgleichs-, bzw. Ersatzmassnahmen für die Bikestrecke sind zweckmässig und angemessen.	12

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
14	<p>Mehrere Wildwechsel, in welchen die überlebenswichtige Vernetzung / Austausch zwischen den Wildeinständen stattfindet (Runde Fluh – Tschuppenfluh –Vorberg/Oberdorf und Geissfluh) werden mit der Bikestrecke zerschnitten und stark eingeschränkt, zum Teil verunmöglicht. Die geplanten «empfohlene Wildruhezonen» ist eine «Alibi Übung». Das Wild lässt sich nicht in solche Zonen «einsperren», es weicht aus und verursacht Schäden auf dem Wiesland. Die in Serpentinaen angelegte Strecke, hat eine wesentlich stärkere Auswirkung auf das Wild als herkömmliche Wanderwege (oder Sportpfade). Die Wildruhezonen lassen keine Qualitätssteigerung zum jetzigen Zustand erkennen. Welche Tierarten vor welchen Störungen geschützt werden sollen bleibt unbekannt. In den benannten Gebieten sind Ortskennern keine nennenswerten Aktivitäten abseits der Wege bekannt. Auch der Hinweis auf Veranstaltungen und unbemannte Fluggeräte wirkt in diesem zum Teil sehr steilen und abgelegenen Gebiet weit hergeholt.</p>	<p>Die Zielarten der beiden Wildruhezonen sind festzulegen und deren Ruhebedürfnis ist zu begründen (zeitlich, örtlich und in seiner Qualität). Der Gesuchsteller wird beauftragt, den Raumplanungsbericht entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Bikestrecke führt, anders als eine vielbefahrene, befestigte und motorisierte Verkehrsachse zu keiner massgebenden zusätzlichen Einschränkung des Populationsaustausches und der Vernetzung von Tierpopulationen. Es ist nicht beabsichtigt, das Wild in den beiden Wildruhezonen «einzusperren». Diese sind keine Alibiübung, sondern bieten dem Wild zusätzliche, planerisch ausgewiesene Einstands- und Ruhegebiete. In diesen werden mit geeigneten und angemessenen prospektiven Vorkehrungen heute noch nicht vorhandene Störungseinflüsse hoffentlich auch inskünftig ausbleiben.</p>	1, 5, 8, 14, 19, 22
15	<p>Unklar ist, warum Wildruhezonen ausgeschieden werden, wenn gemäss Unterlagen kaum Beeinträchtigungen durch die Bike-Strecke zu erwarten sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Bikestrecke entsteht und gleich daneben das Wandern und Pilze sammeln verboten wird.</p>	Vgl. Stellungnahme zur Ziffer Nr. 14.	11
16	<p>Der äusserst kurze und unvollständige Raumplanungsbericht lässt kaum eine fachgerechte Beurteilung der beiden vorgeschlagenen Wildruhezonen zu. Es fehlen als Grundlage die Vorkommen von möglichen Zielarten und die entsprechenden Gefährdungsfaktoren für die einzelnen Arten. Insbesondere die Defizite, welche mit den Wildruhezonen reduziert werden sollen, müssen aufgezeigt werden. Weiter fehlt eine nachvollziehbare Herleitung wie es zur Abgrenzung der Gebiete kam und welche Varianten aus welchen Gründen verworfen wurden.</p>	<p>Die Raumplanungsberichte der Bikestrecke und der Wildruhezonen werden in einem Dokument zusammengefasst und zu einer gemeinsamen Planung zusammengeführt. Wie in Ziffer 14 aufgeführt, sind die Wildruhezonen detaillierter zu charakterisieren. Der Gesuchsteller wird beauftragt, den Raumplanungsbericht entsprechend zu ergänzen.</p>	12, 14, 16

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
<i>Abgrenzung Wildruhegebiete</i>			
17	<p>Die bestehenden Wege und Forststrassen in der geplanten Wildruhezone „Rundi Flüe - Beckenstock Fikigraben“ und "Dilitsch - Rüschraben - Chessel" müssen weiterhin uneingeschränkt durch Wanderer benutzt werden können. Die vereinzelt und schonungsvolle Begehung dieser wenig bekannten Routen wird als nicht übermässige Störung von Tieren und Pflanzen erachtet. Die Begebarkeit von anderen Wegen und Pfaden, auch abseits von diesen, soll im Sinne des freien Zugangs weiterhin möglich sein. Einige davon wurden früher häufig begangen und waren grösstenteils im Kartenwerk der Landestopographie bis zum Jahre 1954 eingetragen.</p>	<p>In beiden Wildruhezonen ist es möglich, auf bezeichneten Wegen die Wildruhezonen zu begehen. Der Zutritt ist auf den eingezeichneten Routen und Wegen möglich sofern diese nicht verlassen werden. Zudem sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>Aufgrund der Rückmeldungen ist der Zutritt in der Wildruhezone «Dilitsch – Rüschraben – Chessel» auf den Wegabschnitten vor und nach dem Tunnel im Bereich Rüschraben mit der oben erwähnten Einschränkung zu gewähren. Gleiches gilt in der Wildruhezone «Rundi Flüe – Beckenstock - Fikigraben» für den Weg in den Fikigraben und das Wegstück unterhalb des Gasthofs Hinterweissenstein. Der Weg in den Fikigraben wird mit einem Fahrverbot (Ausnahme Forstwirtschaft) nach Strassenverkehrsgesetzgebung belegt. Dieses ist von der Polizei sanktionierbar.</p>	4, 6, 8, 9, 13, 18
18	<p>Im Plan ist die Beschilderung bei der Wildruhezone Fikigraben zu ergänzen. Weitere (bauliche) Massnahmen sind dort definitiv notwendig um das Schutzziel zu erreichen (z.B. Wanderweg aufheben, Zone noch weiter südwestlich über den Bach bis an den nächsten eingezeichneten Wanderweg (recht häufig begangen) ausdehnen.) Zudem könnte einer der beiden Wege quer durch die Wildruhezone Rüschraben ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung des bereits jetzt nicht offiziellen Wanderwegs (blau) könnte das westliche Ende des Dilitschgrates, welcher ein sehr wichtiges Einstandsgebiet der Gämse ist, beruhigt werden. Ostseitig könnte die Zone am Dilitschgrat ausgedehnt werden bis etwa zum Punkt 1312 oberhalb des Nidlelochs, da dort bereits heute ein Trampelpfad fast offiziell endet. Das ganze Gebiet könnte auch noch westlich bis zum Punkt 1121 ausgedehnt werden, dann wäre der ganze Graben Ruhezone.</p>	<p>Die Beschilderung der Wildruhezone «Rundi Flüe – Beckenstock - Fikigraben» ist vorgesehen und die Pläne werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Allfällige spätere Erweiterungen der Wildruhezone «Dilitsch – Rüschraben – Chessel» sind nicht generell ausgeschlossen. Sie hängen primär von den durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei noch zu erarbeitenden Grundlagen ab.</p>	14, 19
19	<p>Ein Verbot des Befahrens durch Velofahrende auf den für das Wandern freigegebenen Waldwegen durch die Wildruhezone Nord ist unangemessen. Gemäss Studien stören Velofahrende die Tierwelt nicht stärker als die Wanderer. § 5 SBV ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Eine Differenzierung zwischen Wandern und Biken wird nur im Gebiet «Rundi Flüe – Beckenstock – Fikigraben» vorgegeben.</p>	15

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
20	Das Klettern am östlichen Rand im Sektor Seeblick inkl. deren «Zustiegsspuren» muss weiterhin erlaubt bleiben. Dieses Klettergebiet hat sehr wenig Besucher und es gibt keinen Ausstieg nach oben, so dass die ökologisch sensiblen Fluhköpfe unberührt bleiben. Das Gebiet soll aus der Zone ausgenommen werden oder eine generelle Erlaubnis zum Klettern (inkl. Zustiege) erlassen werden. In letzteren Fall sind Massnahmen zu erlassen, um eine übermässige Frequentierung zu verhindern (Zustiegsspuren i.d.R. unmarkiert, Publikation und Ausscheidung in der Karte der Klettergebiete innerhalb der Wildruhezone sind untersagt). Die Haftung der Kletterer für allfällig verursachte Schäden an der Bikestrecke oder deren Benützerinnen und Benützer soll möglichst ausgeschlossen werden.	Es handelt sich vorderhand um eine empfohlene Wildruhezone. Aktivitäten sind vorab der Eigenverantwortung überlassen. Sobald das AWJF die Grundlagen für die rechtsverbindliche Ausscheidung von Wildruhezonen erarbeitet hat, kann die Situation neu beurteilt werden. Eine Publikation des Klettergebiets hat unter diesen Voraussetzungen zu unterbleiben.	9, (10), 13, 18, 22
21	Die südliche Begrenzung des Wildruhe-Gebiets Dilitsch-Rüschgraben-Chessel ist nicht ideal gewählt. Im Gebiet rund um Pkt. 1242 weichen die auf der Karte gezeichneten Wege und die effektiv genutzten Wege voneinander ab, wie das im aufgelegten Erschliessungs- und Gestaltungsplan korrekt eingezeichnet ist. Um Missverständnisse und Konflikte in diesem Gebiet vorzubeugen, ist die Südgrenze des Wildruhe-Gebiets entlang des 5.-Kl.-Weges bei Pkt. 1242 zu setzen.	Diese Differenz ist auf den neu angelegten Abschnitt der Mountainbike-Route zurückzuführen. Der angesprochene Fahrweg 5. Klasse wurde durch den neuen Abschnitt entlastet. Die Abgrenzung wird belassen.	18
22	Aus dem Plan geht nicht genau hervor, ob die Grenze der Wildruhezone südlich oder nördlich des Gartenmattweges verläuft. Der Weg müsste in der Wildruhezone drin liegen, da sonst dort noch Wanderer durchgehen, die nicht nur das Wild stören, sondern auch in Konflikt mit den Bikern geraten. Dieser Weg könnte aufgegeben werden.	In diesem Bereich sollen die Biker ausschliesslich die neue Strecke benutzen. Die entsprechenden Anpassungen an der Nutzungsplanung werden vorgenommen.	10
<i>Jagd</i>			
23	Die Jagd muss weiterhin möglich sein (Schwarzwildschäden). Im Säugraben und der Gartenmatt ist nach der Inbetriebnahme der Bikestrecke die Jagd aus Sicherheitsgründen, kaum mehr möglich.	Die Jagd wird in der vorliegenden Nutzungsplanung nicht ausgeschlossen und bleibt im Rahmen der heutigen Gesetzgebung weiterhin möglich (vgl. § 7 der Sonderbauvorschriften).	5

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
24	Damit die Wildtiere, (z.B. Gämsen) die Jahreszeitwechsel ungestört begehen können, sollte überlegt werden, ob eine Sperrzeit von 4 bis 6 Wochen eingerichtet werden soll.	siehe Ziffer 23.	23
25	§ 10 Sonderbauvorschriften Aufsicht und Kontrolle: In den Bestimmungen der Jagdgesetzgebung finden sich keine Anweisungen oder Vorschriften, wie die Jagdaufsichtsorgane die Aufsicht und Kontrolle über eine Wildruhezone ausüben und welche Befugnisse ihnen dabei zusteht. Möglicherweise müsste man dies etwas präzisieren.	Sobald die Grundlagen des AWJF zu den Wildruhezonen vorliegen, könnte dies eine entsprechende Anpassung von § 10 der Sonderbauvorschriften zur Folge haben.	10
<i>Flankierende Massnahmen</i>			
26	Die Bestimmungen in den Sonderbauvorschriften über Zuständigkeiten, Unterhalt, Betriebszeiten, Haftung, Rückbau sind zwingend beizubehalten und auch umzusetzen. Dringend nötig sind weitere Begleitmassnahmen (wie Fahrverbote auf anderen Wegen usw.), welche die Kanalisierung der Biker auf den Trail fördern. Für die weitere Umgebung des Trails (bis ca. 2-3 km) sind Verbote, Signalisationen, „bauliche“ Massnahmen notwendig. Die gesamte Kommunikation und auch die Verpflichtungen des Betreibers sind darauf auszurichten.	Das Anliegen wird aufgenommen. Begleitmassnahmen, die zur Kanalisierung der Biker und zur Nutzung der Bikestrecke beitragen (wie Signalisationen etc.), sind in der vorliegenden Planung verbindlich auszuweisen. Diese beschränken sich auf die nähere Umgebung der Bikestrecke, welche einen direkten Einfluss auf deren Nutzung hat. Eine geeignete Kommunikation und Sensibilisierung ist Teil der Begleitmassnahmen. Verschärfte Einschränkungen sind auf die Resultate des Monitorings abzustützen.	12, 14, 16, 19
27	Die Umsetzung von ökologischen Ersatzmassnahmen (wie Anpflanzung Strauchgürtel, Bäumen, Instandstellung Trockenmauern) ist zwingend notwendig, da verschiedenste Schutzgebiete (BLN, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Juraschutzzone) betroffen sind.	Das Anliegen wird aufgenommen und geprüft.	14

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
28	Es ist von Beginn weg eine systematische Beobachtung d.h. ein Monitoring der Biker und ihrer genutzten Routen in der Planung vorzusehen. Auch das Verhalten der Wandernden in den Wildruhezonen ist dabei zu erfassen. Ziel muss sein, dass möglichst keine Biker mehr ausserhalb von Wegen und von der Bikestrecke fahren und dass die Vorschriften in den Wildruhezonen eingehalten werden. Zudem ist die Grundlage zu schaffen, dass Personen als «Ranger» für die Information und Lenkung angestellt werden können.	Das Anliegen wird aufgenommen. Das Bau- und Justizdepartement wird zusammen mit der Seilbahn Weissenstein AG ein adäquates Monitoring mit Berichterstattung einrichten. Die Anstellung einer oder mehrerer Ranger ist nicht vorgesehen.	14, 16, 19
29	Das Projekt wird unzweifelhaft mehr Besucher generieren, somit auch die Parkplatzproblematik der Seilbahn zusätzlich verschärfen. Die Seilbahn Weissenstein soll dazu verpflichtet werden, die anstehende Parkplatzproblematik vor dem Bau der Bikestrecke zu lösen.	Die Planung zur Seilbahn ist inkl. der Parkierung abgeschlossen und rechtskräftig. Eine Anpassung derselben ist nicht vorgesehen. Die vorliegende Nutzungsplanung regelt einzig die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Bikestrecke sowie der beiden geplanten Wildruhezonen. Die Erhebung von Besucherzahlen ist Teil des Monitorings.	4
30	Damit Biker vermehrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, ist es zentral, ihnen ein attraktives Angebot zu bieten und die Zufahrt mit dem eigenen Auto im Gegenzug weniger attraktiv zu gestalten, beispielsweise mit höheren Parkplatzgebühren. Die Bikestrecke ist in die Verkehrsplanung einzubeziehen.	Dem Bau- und Justizdepartement ist es ein Anliegen, im Rahmen seiner Möglichkeiten ein attraktives öV-Angebot zu schaffen, damit Fahrten mit dem eigenen Auto reduziert werden können. Die Bikestrecke und die Seilbahn werden soweit als möglich in die Verkehrsplanung einbezogen.	14, 16, 19
31	Bei prekären Wetterbedingungen, Schnee, langanhaltender Regenperiode, ist die Strecke zu schliessen, damit die Biker nicht auf andere Wege ausweichen. Die Bahn muss in dieser Zeit verpflichtet werden, keine Bikes zu transportieren.	Bei prekären Wetterverhältnissen werden nur wenige Biker das Angebot nutzen. Diese können jedoch auch andere Angebote wie z.B. die lokale Route 44 nutzen. Einem Transportverbot fehlt die rechtliche Grundlage.	11
32	Die Bikestrecke erhöht die Attraktivität der Seilbahn Weissenstein. In einem Notfall wie auch für entsprechende Rettungsübungen muss die Bikestrecke gesperrt werden können.	Das Anliegen ist zwischen der Seilbahn Weissenstein AG und den zuständigen Rettungsorganen zu regeln.	13

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
<i>Planungsunterlagen</i>			
33	<p>Der Text zum Planungsgegenstand soll wie folgt lauten: «Mit Wildruhezonen sollen Ruhe- und Rückzugsgebiete für einheimische Wildtiere und Vögel geschaffen werden. In einer ersten Phase sollen sogenannte empfohlene Wildruhezonen geschaffen werden. Dies in erster Linie um Erfahrungen zu schaffen, welche bisher im Jura nicht vorhanden sind.</p> <p>Mit der kantonalen Nutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) sollen die notwendigen Schutzbestimmungen und die Umsetzung festgelegt und gesichert werden.</p> <p>Auslöser dieser Planung sind ein laufendes Nutzungsplanverfahren für eine bestehende, mit einem Baubewilligungsverfahren (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) bewilligte "Downhill-Strecke", die durch eine «Bikestrecke Weissenstein» ersetzt werden. Damit soll ein attraktives Angebot geschaffen werden, welches insbesondere dazu führt, dass die Biker kanalisiert werden».</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	16
34	<p>Die Aufhebung der bisherigen Strecke und die Abgrenzung der neuen von der alten Strecke sowohl im Nutzungszweck als auch in der Linienführung sollte im Bericht deutlicher ersichtlich sein. Es braucht eine klare und unmissverständliche Information von Bikenden und anderen Nutzer*innen am Weissenstein.</p>	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der Raumplanungsbericht wird entsprechend präzisiert.	19
35	<p>Der Haftungsfrage ist ein eigenes Kapitel zu widmen. Dabei ist aufzuzeigen wer wofür haftet und auf welchen gesetzlichen Grundlagen solche Haftungsfragen entschieden werden. Hier gibt es zu viele offene Fragezeichen. Die Seilbahngesellschaft ist an 365 Tagen im Jahr verantwortlich für die Öffnung und Schliessung der Strecke und dies muss im Nutzungsplan und den Sonderbauvorschriften verankert werden.</p>	Die Haftungsfrage ist in § 13 der Sonderbauvorschriften und in der Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin und dem Betreiber geregelt.	19



Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
36	Die Ausübung des Hängegleitersports (Gleitschirm, Delta, etc.) ist ohne Weiteres mit den Schutzziele der geplanten Wildruhezonen vereinbar. Es ist für alle Interessensgruppen am Weissenstein von Vorteil, wenn die zulässigen Nutzungen möglichst klar in den Sonderbauvorschriften aufgeführt werden. § 7 SBV «zulässige Nutzungen» SBV ist wie folgt zu ergänzen: «f. Überflüge durch Hängegleiter»	Das Überflugsrecht ergibt sich im Umkehrschluss aus § 6, lit. b der Sonderbauvorschriften zu den Wildruhezonen.	17
37	Die Pläne sind schwierig zu lesen, weil sie je für sich die Bikestrecke einerseits und die Wildruhezonen andererseits darstellen. Dies führt dazu, dass eine Gesamtschau über die sich teilweise überdeckenden oder nahe angrenzenden Gebiete unterschiedlicher Nutzung nicht möglich ist. Eine entsprechende umfassende Visualisierung wäre der Sache und dem erforderlichen Überblick überaus dienlich.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Die beiden Planungen werden für die öffentliche Auflage zusammengeführt. Die Darstellung wird entsprechend überarbeitet.	13
38	§ 11 Sonderbauvorschriften Ausnahmen: Der Paragraph ist problematisch, da die Ausnahmen nicht bekannt sind. Falls die Planung geändert werden, muss das Planverfahren mit öffentlicher Auflage durchgeführt werden. Es sind dabei nicht zwei Departemente berechtigt, Ausnahmen vorzusehen, wenn «sie im Interesse einer besseren Lösung sind».	Ausnahmen gelten nur für kleinere Anpassungen, die insgesamt zu einer Verbesserung der Planungsidee führen. Für grössere Abweichungen und Anpassungen der Planung muss wieder ein ordentliches Nutzungsplanverfahren durchgeführt werden. Planungsbehörde ist das Bau- und Justizdepartement.	10
<i>Weitere Eingaben</i>			
39	Mit der Realisierung der Bikestrecke wird ein zusätzliches Angebot für den Breitensport geschaffen bestehende Nutzungskonflikte reduziert. Der Mountainbike-Sport wird durch die Bike-Strecke gelenkt und kanalisiert. In der Folge kann die Belastung im restlichen Gebiet des Weissensteins durch das Aufstellen eines Verhaltenskodex reduziert werden. Die Bikestrecke fügt sich harmonisch in die Naturlandschaft ein. Geländeänderungen sind auf das Minimum beschränkt. Das Projekt Bikestrecke entspricht den Bedürfnissen der zahlreichen Mountainbiker in der Region und trägt zum wirtschaftlichen Erfolg der Seilbahn Weissenstein und der Gastrobetriebe auf dem Weissenstein bei. Schliesslich unterstützt es durch die sorgfältige Anlage und die Schaffung von Wildruhezonen den Schutz und den Erhalt des BLN-Gebietes Weissenstein.	Wird zur Kenntnis genommen.	20

Nr.	Anliegen	Erwägungen und Stellungnahme des BJD	Mitwirkungs-Nr.
40	Der gesetzlich geregelte Schutz von Lebensräumen und Tierarten ist unantastbar und darf nicht gegen die Anliegen von Erholungssuchenden und wirtschaftlichen Anliegen von Seilbahnbetreibern, Restaurants usw. abgewogen werden.	Der Schutz von Lebensräumen und Tierarten ist ein wichtiges öffentliches Interesse, das im Rahmen der Gesamtinteressenabwägung, die in der vorliegenden Nutzungsplanung durch den Regierungsrat vorzunehmen ist, und gebührend berücksichtigt werden muss.	12
41	Im vorliegenden Nutzungsplan fehlt die nachhaltige und zukunftsweisende Haltung von absehbaren Entwicklungen. Im Alpenraum wird Helibiking zum Problem für den Natur- und Tierraum, solche Szenarien werden auch am Jura zu erwarten sein. Die exponentielle Wachstumsgruppe der E-Biker wird den Nutzungskonflikt am Berg auf allen Wegen noch verschärfen. Zudem wird die kommerzielle Nutzung nicht geregelt. So wurde in der Vergangenheit die Downhillstrecke als Teststrecke während den Bike-Days Solothurn genutzt. Unklar ist, ob sportliche Veranstaltungen geplant sind und in welchem Umfang diese stattfinden würden. Weitere Begehrlichkeiten wie Rennen, Nachtbiken etc. und deren Begleiterscheinungen wären möglich.	Der Raumplanungsbericht ist mit einem Abschnitt zu den künftig zu erwartenden Entwicklungen am Weissenstein zu ergänzen.	1, 11, 19
42	Da vielleicht nur 0.5% der Besucher des Gebietes um den Weissenstein die Bike-Strecke nutzen, kann man nicht von einem öffentlichen Interesse ausgehen.	Aufgrund der Lage, der entsprechenden Nachfrage und den unterschiedlichen Auswirkungen einer Bikestrecke ist ein öffentliches Interesse an einer geordneten Regelung dieses Freizeitangebotes sehr wohl gegeben.	11
43	Der Rückbildungsfonds von 50'000.00 Franken ist ungenügend. Der Betrag sollte mindestens so hoch sein, wie die zu erwartenden Baukosten. Da die Gefahr besteht, dass die alte Downhillstrecke weiter genutzt wird, ist auf Kosten der alten Betreiber die gesamte Downhillstrecke zurückzubauen, da sich sonst im Falle einer weiteren Nutzung niemand verantwortlich fühlt.	Der Gesuchsteller wird durch die Planung grundsätzlich verpflichtet, die Bikestrecke nach endgültiger Schliessung auf eigene Kosten fachgerecht zu rekultivieren. Im Vergleich zu anderen Bikestrecken fällt der vorgesehene Betrag, welcher zurückgestellt werden soll, hoch aus. Da weniger Kunstbauten als ursprünglich beabsichtigt gebaut werden, der maschinelle Rückbau auf ein Minimum reduziert werden soll und die natürliche Sukzession bevorzugt werden soll, ist von einem geringeren Betrag auszugehen. Massgebend für den Rückbau sind die Anforderungen der Waldnutzung und des Grundeigentümers.	11